

16. 5. 18

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 208/67

BESCHLUSS

in Sachen

des Kaufmanns Franz B [REDACTED],
Br [REDACTED], Am H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Bernhard T [REDACTED],
W [REDACTED]-Be [REDACTED], Von der Ha [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und D. Ha [REDACTED],
[REDACTED] (Westf) - .

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens am 16. September 1968

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

8.000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Das angefochtene Urteil hat, wie gegenüber der Revision zu betonen ist, lediglich über die Klage entschieden. Es besagt in seinem Tatbestand und in seinen Gründen ausdrücklich, über die Widerklage sei in erster Instanz nicht verhandelt und noch nicht entschieden worden, und spricht außerdem in seinen Gründen davon, die Widerklage sei noch in erster Instanz anhängig; es behält weiter die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszuges dem Schlußurteil des Landgerichts vor und bemißt den Streitwert des Berufungsverfahrens allein nach dem Interesse des Klägers an der Erbwürdigkeitsklage, der bei einem Wegfall des Beklagten zu 1/4 Erbe sei, und dieses nach dem Wert von 1/4 des Nachlasses.

Eine solche Wertbestimmung bei einer Erbunwürdigkeitsklage hat der V. Zivilsenat in seinem Beschluß vom 10. Juli 1959 - LM ZPO § 3 Nr. 16 - für richtig erachtet, und der jetzt beschließende Senat sieht keinen Anlaß, von dieser auch anderweit in Rechtsprechung und Schrifttum gebilligten Auffassung abzugehen. Von seinem damals eingenommenen Standpunkt ist der V. Zivilsenat in seinem von der Revision herangezogenen Beschluß vom 16. Februar 1962 - LM ZPO § 6 Nr. 7 -, in dem er seine Entscheidung vom 10. Juli 1959 eigens erwähnt, nicht abgegangen. Wenn er in diesem späteren Beschluß den Streitwert einer Erbteilungsklage nach dem vollen Wert des Nachlasses bestimmt hat, so deswegen, weil der V. Zivilsenat - und dies mit Recht - die Rechtslage anders als bei einer Erbunwürdigkeitsklage beurteilt hat.

Der Wert des Streitgegenstandes begrenzt grundsätzlich den Wert des Beschwerdegegenstandes nach oben. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz (statt vieler RGZ 47, 420) schließt es hier aus, ein höheres Interesse des in den Vorinstanzen unterlegenen Beklagten zur Grundlage der Bewertung zu machen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11

Den sonach für den Wert der Revision maßgebenden Wert von 1/4 des Nachlasses berechnet der Senat unter weiterer Berücksichtigung der vom Revisionskläger hierzu gemachten Angaben und der Wertermittlung in den Akten des Amtsgerichts Brilon - VI 91/64 - auf 32.000 DM : 4 = 8.000 DM.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla